

Auskunftserteilung über Gefangene und Untergebrachte

AV der Justizbehörde Nr. 5 vom 27. September 2018 (Az. 4400/73)

1. Die Erteilung von Auskünften über Gefangene und Untergebrachte ist über die Fälle der §§ 10 Abs. 3 und 12 Abs. 1, 2 und 5 HmbJVollzDSG hinaus zulässig, wenn und soweit die Betroffenen nach Maßgabe des § 5 HmbJVollzDSG eingewilligt haben. Die Akten verwaltende Stelle holt die Einwilligung ein. Betroffene sind Personen, über die personenbezogene Daten in den Akten enthalten sind. Sind die Betroffenen bei der Antragstellung minderjährig, bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

Über den Antrag entscheidet die Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen oder Untergebrachten zuletzt inhaftiert waren. Es sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden (JBV 546 A Auskunft/Hinweise bzw. JBV 546 B Auskunft/Hinweise).

2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 42/2014 zu §§ 120, 122 HmbStVollzG, §§ 116, 118 HmbJStVollzG, §§ 103, 105 HmbUVollzG und §§ 106, 108 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

Gezeichnet: Dr. Holger Schatz

Datum: 27. September 2018

Anstalt

Datum

Urschriftlich zurück

unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz
§§ 10,12 HmbJVollzDSG

Diese Form wird zur Vereinfachung gewählt. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Nicht öffentlichen Stellen darf die Anstalt auf schriftlichen Antrag nur mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet, ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht und wie die Entlassungsadresse lautet, soweit ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird (z.B. durch Vorlage eines vollstreckbaren Titels) und die/der Gefangene bzw. Untergebrachte kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Opfern von Straftaten oder ihren Hinterbliebenen oder den infolge Forderungsübergangs zuständigen öffentlichen Stellen können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen bzw. Untergebrachten erteilt werden, wenn die Auskünfte zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind. Opfern von Straftaten dürfen auch Auskünfte über die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 11 HmbStVollzG, § 11 HmbJStVollzG, § 15 Absatz 4 HmbSVVollzG) oder die Gewährung von Lockerungen (§ 12 HmbStVollzG, § 12 HmbJStVollzG, § 13 HmbSVVollzG) erteilt werden, wenn die Gefangenen bzw. Untergebrachten wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 221, 223 bis 226, 232 bis 233a, 234 bis 238, § 239 Abs. 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuchs, einer versuchten Tat nach den § 211 oder 212 des Strafgesetzbuchs oder wegen einer Straftat nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), geändert am 1. März 2017 (BGBl. I S. 386), verurteilt wurden.

Bei Übersendung von entsprechenden Nachweisen muss für künftigen Schriftwechsel ein frankierter Rückumschlag beigelegt werden.

Unterschrift

Anstalt

Datum

Urschriftlich zurück

unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz
§§ 12, 14 HmbJVollzDSG

Diese Form wird zur Vereinfachung gewählt. Bitte haben Sie dafür Verständnis. Das Zutreffende ist angekreuzt.

- Die anliegende Auskunft ist auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle erteilt worden. Sie trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die Anstalt hat geprüft, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und der Übermittlung nichts entgegensteht.
- Die anliegende Auskunft ist auf schriftlichen Antrag einer nicht-öffentlichen Stelle erteilt worden. Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu deren Erfüllung sie übermittelt worden sind.

Unterschrift